

PRO XPERTS

PREIS: 9,75 EUR
FÜR DGuSV MITGLIEDER
KOSTENFREI

VIDEOGERICHTSVERHANDLUNGEN: DAS GILT FÜR RICHTER

HINTER DEN KULISSEN: EIN BLICK IN DIE WELT
DER SACHVERSTÄNDIGEN

JOBPORTALE FÜR SACHVERSTÄNDIGE
UND GUTACHTER? WAS KÖNNEN SIE?

GEMEINSCHAFTLICH ERSTELLTE GUTACHTEN:
WAS GILT ES ZU BEACHTEN?

GUTACHTEN: STETS MEHR ALS NUR
EINE BESTANDSAUFNAHME

DIE BEDEUTUNG DER DIGITALEN TRANSFORMATION
FÜR DAS TÄTIGKEITSFELD VON SACHVERSTÄNDIGEN

EXPERTISE NEU DEFINIERT: WIE ERFAHRENE
SACHVERSTÄNDIGE DEN MARKT REVOLUTIONIEREN

Die besten Angebote für Sie
Gutachter**Shop24**.com

Ihr persönliches DGuSV Starterset

10x DGuSV Prägesiegel
12,99 EUR

2x DGuSV Hinterglasaufkleber
6,99 EUR

1x DGuSV Gutachterstempel
59,99 EUR

25x DGuSV Siegel-Aufkleber
6,99 EUR

1x DGuSV PKW-Schild mit Saugnäpfen
39,99 EUR

1x DGuSV PKW-Magnetschild
23,99 EUR

für nur
109,99 EUR
statt 163,85 EUR



The image displays a variety of DGuSV certification items. On the left, there are stacks of gold-colored circular seals and two rear window stickers. In the center, a circular stamp is shown with fields for name, membership number (#DE/0000), and specialty. To the right, there are stacks of silver-colored circular stickers and a license plate with the text 'GUTACHTER IM DIENST!' and 'EINSATZFAHRZEUG'. At the bottom, another license plate is shown with the DGuSV logo and 'SACHVERSTÄNDIGER IM DIENST!'.

Kaufen Sie jetzt **Ihr persönliches DGuSV Starterset**
auf www.gutachtershop24.com

Editorial 4

Sachverständigen- und Gutachtenpraxis

Videogerichtsverhandlungen: Das gilt für Richter 5

Die Bedeutung der digitalen Transformation für das Tätigkeitsfeld von Sachverständigen 7

Hinter den Kulissen: Ein Blick in die Welt der Sachverständigen 8

Jobportale für Sachverständige und Gutachter? Was können sie? 10

Gemeinschaftlich erstellte Gutachten: Was gilt es zu beachten? 12

Gutachten: Stets mehr als nur eine Bestandsaufnahme 13

Aktuelles

Aktengutachten für Krankentagegeldversicherung: Strafbar oder nicht? 16

Werkstattisriko: Urteile des BGH 17

Expertise neu definiert: Wie erfahrene Sachverständige den Markt revolutionieren 19

Sonstiges/Tipps

Auf deutschen Straßen knallte es: Mehr Blechschäden im Jahr 2023 21

Loyale Führungskräfte werden belohnt 22

Präzision in der Praxis: Strategien für Sachverständige zur Fehlervermeidung 23

Das selbstständige Beweisverfahren als Stolperstein 25

Vorwurf der groben Fahrlässigkeit vonseiten der Gebäudeversicherung 28

DAS DEUTSCHE GUTACHTER- UND SACHVERSTÄNDIGENMAGAZIN proxperts

Herausgeber / Impressum gem. § 6 TDG:

Deutscher Gutachter und Sachverständigen Verband e.V. (DGuSV)
Bundesgeschäftsstelle
Nordstraße 17 - 21
DE 04105 Leipzig
(Steuernummer): 215/142/08643
(Vorstand): Michael Fischill
(Sitz der Gesellschaft): Chemnitz
AG Chemnitz VR2484

Service

Telefon: +49 (03 41) 462 62 62 34
Telefax: +49 (03 41) 462 62 64 00
Email: info@pro-xperts.de
Internet: pro-xperts.de

Chefredakteur

Markus Sedlmeier (MS) V. i. S. d. Pr. /MDSTV

Redaktion

Mag. Werner Weber (WW)
Jana Hedrich (JH)
Antje Sengebusch B.A. (AS)
Prof. Dr. Carsten Fuchs (CF)

Layout/Produktion

Jan Glamann (Artdirector) cayou media

Gewerbliche Anzeigen

Susanne Fischer

Allgemeine Hinweise

Haftungsansprüche gegen den Herausgeber und/oder Verlag, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter/unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Verlag und Herausgeber übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen bzw. Richtigkeit der Bezugsquellen sowie für die Eignung für Zwecke des Nutzers. Die in proxperts verwendeten Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Ohne Erlaubnis darf dieses Magazin, auch auszugsweise oder Teile davon, nicht vervielfältigt, übertragen, abgeschrieben, übersetzt, verbreitet oder in abrufbaren Systemen gespeichert werden, unabhängig, auf welche Weise oder mit welchen Mitteln dies geschieht. © Copyright by Deutscher Gutachter und Sachverständigen Verband e.V.

Bildquellen

AdobeStock: 38181174 | 44741796 | 84902624 | 112975711 | 210878007 | 262088735 | 298000277 | 341430488 | 347083516 | 439140210 | 659111863 | 671260420 | 711985778 | 747046007 | 747046013
cayou media: Werbung - Seite 15 (iStock: 26847656) | DGuSV: hotel.info Werbung - Seite 30 | GAS: Grafiken Seite 2 und Rückseite

EDITORIAL

So langsam lassen wir die kalte Jahreszeit hinter uns und dementsprechend ist es auch wieder einmal an der Zeit für eine neue Ausgabe von proXPERTS. Auf den folgenden Seiten erwarten Sie interessante und spannende Themen. So widmen wir uns in der aktuellen Ausgabe unter anderem einem äußerst kontroversen Thema: Aktengutachten für Krankentagegeldversicherungen – sind sie strafbar oder nicht? Diese Frage beschäftigt viele Sachverständige und Versicherungsnehmer gleichermaßen. Die Rechtslage ist komplex und es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, ob solche Gutachten ethisch vertretbar sind.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den neuesten Urteilen des Bundesgerichtshofs zum Werkstatthaftungsrisiko. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Sachverständige in diesem Bereich und wie können sie sich absichern?

Die Bedeutung der digitalen Transformation für das Tätigkeitsfeld von Sachverständigen wird ebenfalls ausführlich beleuchtet. In Zeiten fortschreitender Digitalisierung müssen auch Gutachter innovative Lösungen finden, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Und dann werfen wir einen Blick auf die Expertise und wie diese neu definiert werden kann. Durch neue Herangehensweisen und Technologien setzen erfahrene Sachverständige Maßstäbe und prägen die Zukunft ihres Berufsstandes.

Aber das ist natürlich noch lange nicht alles, was Sie in der neuen proXPERTS erwarten dürfen. Allerdings zeigen die vorgestellten Themen bereits deutlich, dass die Arbeit als Sachverständiger weit über das Erstellen von Gutachten hinausgeht. Und deshalb ist es umso wichtiger, dass wir alle stets neugierig bleiben und uns auf dem Laufenden halten. Die neue Ausgabe von proXPERTS trägt entscheidend dazu bei.

Deshalb wünschen wir Ihnen jetzt viel Spaß beim Lesen und viel Erfolg beim Umsetzen des einen oder anderen Tipps, den Sie auf den folgenden Seiten finden konnten.

VIDEOGERICHTSVERHANDLUNGEN: DAS GILT FÜR RICHTER



Gerade während der Pandemie galt es auch für Gerichte Herausforderungen zu meistern. Schließlich mussten trotz Lockdown und Co. Straf- oder Zivilverfahren durchgeführt werden. Dementsprechend wurde oftmals auf Video-Gerichtsverhandlungen angesetzt. Aber müssen die Richter in diesem auch zu sehen sein oder können sie einfach »unsichtbar« eine Verhandlung führen?

Das Wichtigste gleich einmal vorweg: Der Anspruch auf ordnungsgemäße Besetzung eines Gerichts wird verletzt, wenn nicht alle Richter während einer Video-Gerichtsverhandlung sichtbar sind. Die technische Ausstattung der Verfahrensbeteiligten liegt in ihrer eigenen Verantwortung.

Wenn ein Verfahrensbeteiligter eine Besetzungsrüge erhebt und behauptet, dass nicht alle Richter während einer Videoverhandlung sichtbar waren, muss er nachweisen, dass die mangelnde Sichtbarkeit auf technische Probleme des Gerichts zurückzuführen ist und nicht auf die Ausrüstung seiner eigenen Kanzlei.

Sichtbarkeit für alle Richter während einer Video-Gerichtsverhandlung

Der BFH hat in einer wegweisenden Entscheidung die Anforderungen für eine erfolgreiche Besetzungsrüge bei fehlender Sichtbarkeit der Gesichter der erkennenden Richter festgelegt. Es wurde klargestellt, dass alle erkennenden Richter während einer Ge-

richtsverhandlung per Videokonferenz kontinuierlich sichtbar sein müssen. Die Parteien sollten anhand dieser ständigen Sichtbarkeit beurteilen können, ob die beteiligten Richter den wesentlichen Verlauf der Verhandlung körperlich und geistig verfolgen oder ob ein Richter vielleicht eingeschlafen ist oder verspätet erscheint.

Aktueller Fall

Die Entscheidung des BFH (Bundesfinanzhof) begründet sich auf einem aktuellen Fall, in dem die Sichtbarkeit der Richter vonseiten der Klägerin bemängelt wurde. Die Ursache für die Sichtbarkeitsprobleme in diesem spezifischen Fall ist allerdings umstritten. Während die Klägerin behauptet, dass ihr Anwalt die Gesichter der Richter während der Verhandlung aufgrund einer zu großen Entfernung zwischen Kamera und Richterbank nicht erkennen konnte, argumentiert der Beklagte, dass alle Richter klar sichtbar waren. Er führt an, dass die Probleme eher auf eine unzureichende technische Ausstattung in der Kanzlei des Anwalts zurückzuführen seien.

Die Argumente der Klägerin zur Begründung ihrer Besetzungsrüge gemäß § 119 Nr.1 FGO, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wurden vom BFH als unzureichend angesehen. Die Behauptung der Klägerin, dass die Kamera im Gericht »augenscheinlich« an der Rückwand angebracht war und daher aufgrund zu großer Entfernung zwischen Kamera und Richterbank die Gesichter der

Richter nicht erkennbar waren, wurde als nicht ausreichend konkretisiert eingestuft und offensichtlich lediglich eine vermutungsweise Behauptung darstellt. Da bei der Beklagten keine derartigen Probleme aufgetreten sind, hätte die Klägerin detailliert begründen müssen, dass die Ursache, für die von ihr behauptete mangelnde Sichtbarkeit im Verantwortungsbereich des Gerichts lag und dass es nichts mit der technischen Ausstattung der Kanzlei ihres Anwalts zu tun hatte.

Bei der technischen Ausstattung in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten fehlte es dem BFH an jeglichen Angaben. Die mangelnde Sichtbarkeit könnte auf eine langsame Internetverbindung oder einen zu kleinen Bildschirm zurückzuführen sein. Durch die Nutzung eines Browsers besteht die Möglichkeit, das Bild durch Vollbildansicht oder Zoomfunktion zu vergrößern. Es wurde jedoch nicht erwähnt, ob dies bereits versucht wurde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision ab, da er auch die anderen von ihr vorgebrachten Gründe als nicht überzeugend ansah. Somit bleibt das erstinstanzliche Urteil des Finanzgerichts bestehen. (BFH, Beschluss vom 9. November 2023, IX B 56/23).

Richterbank muss sichtbar sein

Während einer Verhandlung vor dem FG Münster, die per Videokonferenz stattfand, war die Kamera so positioniert, dass über weite Teile der Verhandlung nur der Vorsitzende Richter und nicht das gesamte Richtergremium zu sehen war. Der BFH entschied daraufhin, dass dies eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter darstelle. Alle Parteien hätten Anspruch darauf, während der gesamten Verhandlung alle beteiligten Richter im Blick zu haben. Nur so könnten sie beurteilen, ob sämtliche Richter in ihren wesentlichen Entscheidungen tatsächlich folgen (BFH, Beschluss vom 30.6.2023, VB 13/22).

Gemäß einer neuen Entscheidung des BFH muss sichergestellt sein, dass alle Beteiligten gleichzeitig wahrgenommen werden können. Wenn die Video-

technik im Gerichtssaal so positioniert ist, dass der anwesende Prozessbevollmächtigte sich um 180° drehen muss, um die anderen Parteien sehen zu können, entspricht dies nicht den Anforderungen des § 128a ZPO. Laut dem BFH müssen alle Beteiligten ohne große körperliche Verrenkungen gleichzeitig sichtbar sein (BFH, Beschluss vom 18.8.2023, IX B 104/22).

Videoverhandlung und das Recht darauf

Die Bundesregierung und das BMJ (Bundesministerium für Justiz) beabsichtigen, die Nutzung von Videotechnik in der Zivil- und Fachgerichtsbarkeit zu verstärken. Künftig kann der Vorsitzende Richter eine Videoverhandlung ohne Einwilligung der Parteien anordnen, wobei den Parteien gemäß den Anforderungen der BRAK (Bundesrechtsanwaltskammer) ein Widerspruchsrecht gegen diese Anordnung eingeräumt wird. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und führt sofort dazu, dass mündlich verhandelt wird.

Des Weiteren erhalten die Parteien das Recht auf Durchführung einer eigenen Videoverhandlung gemäß § 128a Abs. 2 Satz 2 ZPO-E sowie ein Antragsrecht zur Aufnahme von Video-Beweisen. Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über einen solchen Antrag; bei übereinstimmendem Antrag der Parteien wird diesem stattgegeben. Die Ablehnung eines solchen Antrags obliegt dem Gericht (nicht dem Vorsitzenden) und erfolgt durch gerichtlichen Beschluss mit Begründung gemäß § 128a Abs. 2 Satz 3 und 4 ZPO-E.

LESEN SIE MEHR

SIE SIND DGuSV-MITGLIED?

MELDEN SIE SICH AN UND LESEN SIE MEHR
KOSTENFREI!

SIE SIND KEIN DGuSV-MITGLIED?

REGISTRIEREN SIE SICH JETZT UND
NUTZEN SIE DIE VORTEILE DES DGuSV!

OHNE ANMELDUNG HERUNTERLADEN

Preis: 9,75 EUR